

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
- Trauerweiden im Frei-Weinheimer Hafen -
Kreis Mainz-Bingen
vom 22.06.1983

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl.S36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Trauerweiden im Frei-Weinheimer Hafen“

§ 2

1. Die Baumgruppe steht auf dem Grundstück Flur Flur 3, Nr. 14/1 in der Gemarkung Frei-Weinheim.

2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumgruppe.

als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, ihrer Schönheit, ihrer Größe und des das Landschaftsbild des Frei-Weinheimer Hafengeländes prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstiger Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume,

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, Pflege oder Sicherung der Bäume dienen.

§ 6

1. Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an der Baumgruppe erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums- Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Mainz
Landrat